

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/18473, 19/20711 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige  
Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit  
unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere  
Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen  
(Grundrentengesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land),  
Michael Groß, Ulrike Schielke-Ziesing, Otto Fricke und Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Die Einführung einer Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und
2. die Einführung von Freibeträgen im Wohngeld, in der Grundsicherung für Arbeitssuchende des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), in der Hilfe zum Lebensunterhalt, in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und in den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung.
3. Um die Attraktivität der vom Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung insbesondere für Geringverdiener weiter zu erhöhen, wird die monatliche Einkommensgrenze von 2 200 Euro auf 2 575 Euro angehoben. Die Tages-, Wochen- und Jahreswerte werden entsprechend angepasst.

Die Grundrente für langjährige Versicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen ist als Rentenzuschlag konzipiert und soll von einer nachzuweisenden Bedürftigkeit wie in den Fürsorgesystemen unabhängig sein.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Einführungsjahr werden die Rentenleistungen für rund 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner, davon rund 70 Prozent Frauen, verbessert. Der Anteil der Frauen ist wegen der Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und Pflege und wegen geringerer Rentenanwartschaften höher. Insgesamt werden rund 5 Prozent der Versichertenrenten über eine Grundrente aufgestockt, wobei der Anteil bei den Männern rund 3 Prozent und bei den Frauen rund 7 Prozent beträgt. Etwa drei Viertel der Berechtigten leben in den alten und etwa ein Viertel lebt in den neuen Bundesländern. In den alten Bundesländern beträgt der Anteil der Berechtigten an allen Versichertenrenten rund 5 Prozent, in den neuen Bundesländern sind es rund 7 Prozent.

Die Kosten der Grundrente einschließlich der darauf von der Rentenversicherung zu leistenden Beiträge an die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) betragen im Einführungsjahr 2021 rund 1,3 Mrd. Euro und steigen unter Berücksichtigung künftiger Rentenanpassungen bis zum Jahr 2025 auf rund 1,6 Mrd. Euro an.

Kosten der Maßnahmen\* in Mrd. Euro

| Jahr                                                                                  | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------|------|------|------|------|
| Grundrente einschließlich KVdR                                                        | 1,30 | 1,37 | 1,44 | 1,53 | 1,61 |
| Grundsicherung im Alter und bei EM                                                    | 0,24 | 0,24 | 0,24 | 0,23 | 0,23 |
| Wohngeld                                                                              | 0,06 | 0,06 | 0,06 | 0,06 | 0,06 |
| Hilfe zum Lebensunterhalt                                                             | 0,02 | 0,02 | 0,02 | 0,02 | 0,02 |
| Grundsicherung für Arbeitsuchende                                                     | 0,01 | 0,01 | 0,01 | 0,01 | 0,01 |
| * Kosten der Freibeträge unter Berücksichtigung von Einsparungen durch die Grundrente |      |      |      |      |      |

Die Kosten der Grundrente erhöhen die Ausgaben der Rentenversicherung. Diesen höheren Ausgaben steht ein auch im Zeitverlauf entsprechend höherer Bundeszuschuss gegenüber, sodass es insgesamt nicht zu einer höheren Beitragsbelastung kommt. Auch das Sicherungsniveau vor Steuern bleibt insgesamt unverändert.

Finanzwirkungen auf den Haushalt des Bundes und der Länder in Mrd. Euro  
(+ Belastung, – Entlastung)

| Jahr                                             | 2021   | 2022   | 2023   | 2024   | 2025   |
|--------------------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| <b>Bund</b>                                      |        |        |        |        |        |
| Erhöhung Bundeszuschuss aRV                      | 1,40   | 1,43   | 1,47   | 1,51   | 1,65   |
| Grundsicherung im Alter und bei EM               |        |        |        |        |        |
| Einsparungen                                     | - 0,20 | - 0,21 | - 0,22 | - 0,24 | - 0,25 |
| Freibetrag                                       | 0,44   | 0,45   | 0,46   | 0,47   | 0,48   |
| Wohngeld                                         | 0,03   | 0,03   | 0,03   | 0,03   | 0,03   |
| Grundsicherung für Arbeitsuchende                | 0,01   | 0,01   | 0,01   | 0,01   | 0,01   |
| Summe Bund *                                     | 1,68   | 1,71   | 1,75   | 1,78   | 1,92   |
| <b>Länder und Kommunen</b>                       |        |        |        |        |        |
| Wohngeld                                         | 0,03   | 0,03   | 0,03   | 0,03   | 0,03   |
| Hilfe zum Lebensunterhalt                        | 0,02   | 0,02   | 0,02   | 0,02   | 0,02   |
| * Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt |        |        |        |        |        |

Durch die Anhebung der Einkommensgrenze beim BAV-Förderbetrag von 2 200 Euro auf 2 575 Euro und die Anhebung des BAV-Förderbetrags auf 288 Euro (jeweils mit Wirkung ab 2020) ergeben sich jährliche Steuermindereinnahmen von 150 Mio. Euro (100 Mio. Euro mehr als bisher im Gesetzentwurf für die ausschließliche Anhebung des BAV-Förderbetrags auf 288 Euro vorgesehen).

In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII) profitieren rund 110.000 Bezieher von der Grundrente. Ohne den Freibetrag würden rund 45.000 von ihnen nicht mehr bedürftig sein. Insgesamt kommt es so zu Einsparungen in Höhe von 200 Mio. Euro. Diesen Einsparungen stehen die Kosten des Freibetrags in Höhe von knapp 440 Mio. Euro gegenüber, von dem insgesamt rund 200.000 Personen profitieren.

Einsparungen durch die Grundrente und Kosten durch den Freibetrag entstehen in gleicher Weise auch im Wohngeld, in der Hilfe zum Lebensunterhalt (Kapitel 3 SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wobei in der Summe beim Wohngeld zusätzliche Kosten von etwa 60 Mio. Euro, in der Hilfe zum Lebensunterhalt etwa 20 Mio. Euro und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende knapp 10 Mio. Euro anfallen.

Bei den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung bewegen sich die Mehrkosten aufgrund der geringen Anzahl Betroffener in einer nicht quantifizierbaren geringen Höhe.

Durch die Neuregelungen dieses Gesetzentwurfs ergeben sich auch in anderen Sozialversicherungszweigen unmittelbare sowie mittelbare Finanzwirkungen.

Die Verdoppelung des Höchstbetrags beim Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag) von 144 Euro auf 288 Euro führt zu Steuermindereinnahmen von rund 50 Mio. Euro jährlich.

## **Erfüllungsaufwand**

### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch Informationspflichten ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 712.000 Stunden im Einführungsjahr der Neuregelungen sowie ein laufender Erfüllungsaufwand von 403.000 Stunden.

### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 926.000 Euro sowie laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 87.000 Euro.

Es wird eine neue Informationspflicht mit Bürokratiekosten von 87.000 Euro jährlich eingeführt (im Erfüllungsaufwand enthalten).

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Auf Bundesebene entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von rund 197 Mio. Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 399 Mio. Euro.

Auf Länderebene inklusive Kommunen entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von rund 10 Mio. Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 16 Mio. Euro.

**Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch den Gesetzentwurf keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 1. Juli 2020

**Der Haushaltsausschuss**

**Peter Boehringer**

Vorsitzender

**Ekin Deligöz**

Berichterstatlerin

**Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)**

Berichterstatter

**Michael Groß**

Berichterstatter

**Ulrike Schielke-Ziesing**

Berichterstatlerin

**Otto Fricke**

Berichterstatter

**Dr. Gesine Lötzs**

Berichterstatlerin